

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

17.08.2018/gru

Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur  
Referat StV 11  
Frau Renate Bartelt-Lehrfeld  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Bearbeitet von  
Thomas Kiel/DST  
Dr. Markus Brohm/DLT

Telefon 030 37711520  
Telefax 030 37711509

Per E-Mail: [ref-stv11@bmvi.bund.de](mailto:ref-stv11@bmvi.bund.de)

E-Mail:  
[thomas.kiel@staedtetag.de](mailto:thomas.kiel@staedtetag.de)  
[markus.brohm@landkreistag.de](mailto:markus.brohm@landkreistag.de)

Aktenzeichen  
66.05.98 D  
III/850-15-01 (DLT)

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf einer 13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrte Frau Bartelt-Lehrfeld,

mit Schreiben vom 19.07.2018 hatten Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Referentenentwurf gegeben. Dafür danken wir und nehmen nach Hinweisen aus unserem Mitgliedsbereich zu den beabsichtigten Änderungen gern wie folgt Stellung:

Auf einen offensichtlichen Übertragungsfehler in § 31 Abs. 1a (neu) hatten wir Sie bereits mit E-Mail vom 25.07.2018 hingewiesen. Sie hatten dazu bereits klargestellt, dass der Verweis auf § 26 („in den Fällen des § 26 Absatz 3“) zur Änderung des § 27 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) gehört und im neuen § 31 Abs. 1a FeV zu streichen ist.

Die mit dem Referentenentwurf geplanten Regelungen sind rechtlich und inhaltlich im Wesentlichen zu begrüßen. Einzelne konkrete Verbesserungsvorschläge werden unterbreitet.

### **Im Einzelnen:**

#### **Zu § 21 FeV:**

Mit der Änderung soll eine Antragstellung in elektronischer Form erlaubt und möglicherweise für Bürgerinnen und Bürger sogar bereits ein entsprechender Zugangsanspruch begründet werden.

Über die elektronische Antragstellung hinaus bedarf es für die Umsetzung eines Online-Verwaltungsverfahrens allerdings noch weitergehender Maßnahmen, wie insbesondere der Einrichtung einer elektronischen Plattform zur Antragstellung, über welche die Identifikationsfunktion des Antragstellers, die Vollständigkeitsprüfung der beizubringenden Unterlagen, die Echtheitsprüfung der elektronisch eingereichten Unterlagen, die Bezahlungsfunktion, die Implementierung von Unterschrift und Lichtbild - auch unter dem Gesichtspunkt des Daten-

schutzes - gesichert ist. Diese IT-Infrastruktur muss im Zweifel erst mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf aufgebaut werden. Zudem ist etwa auch zu klären, welche Anforderungen an elektronisch eingereichte Unterlagen zu stellen sind.

Diese weiteren Voraussetzungen sind mit der jetzt geplanten Rechtsänderung nach unserem Verständnis noch nicht hinreichend geklärt, zumal wir annehmen, dass für den Bereich des Fahrerlaubnisrechts keine allgemeine Anwendung von § 5 EGovG beabsichtigt ist, nach dem die Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Art der elektronischen Einreichung zulässig ist. Die Begründung blendet die diesbezüglichen Fragestellungen gänzlich aus. Aus unserer Sicht ist insoweit eine fachliche Abstimmung mit dem Projekt des „Portalverbundes“ zumindest zu erörtern, um bundesweit eine elektronische Abwicklung sicherstellen zu können.

Insgesamt verwundert es insofern, dass die Ermöglichung der elektronischen Antragstellung bereits „am Tag nach der Verkündung“ der Änderungsverordnung (vgl. Art. 6 Abs. 2) in Kraft treten soll, wenn dem elektronisch gestellten Antrag noch gar kein elektronisches Verwaltungsverfahren folgen kann. Es scheint uns zwingend, hier zunächst die Einzelheiten des Online-Verfahrens zu klären.

#### **Zu § 22 bzw. 22a FeV:**

Entsprechend der derzeitigen Fassung übersendet der Sachverständige oder Prüfer gemäß § 22 Abs. 4 Satz 6 FeV der Fahrerlaubnisbehörde die Ausbildungsbescheinigung.

Hierzu wird eine Veränderung angeregt:

Die Ausbildungsbescheinigungen sind der Prüforganisation vor der Prüfung durch den Fahrerlaubnisbewerber als Zulassungsvoraussetzung vorzulegen. Eine Übersendung der Bescheinigungen an die Fahrerlaubnisbehörden ist nicht erforderlich. Diese Bescheinigungen können dem Fahrerlaubnisbewerber nach der bestandenen Prüfung zur eigenen Aufbewahrung herausgegeben werden, weil diese für das weitere Verwaltungsverfahren nicht erforderlich sind. Mit der Einführung des elektronischen Prüfauftrages werden alle relevanten Daten ausschließlich elektronisch ausgetauscht. Ausnahmen zur elektronischen Übermittlung stellen wegen der nicht mehr zeitgemäßen Rechtsnorm nur Ausbildungsbescheinigungen dar. Diese müssen auf dem Postweg von der Prüforganisation an die Fahrerlaubnisbehörde geschickt werden.

Bei der Neuregelung des § 22 a FeV zum abweichenden Verfahren bei elektronischem Prüfauftrag ist dieser Umstand unberücksichtigt geblieben. Zwar hat der Gesetzgeber unter dem Aspekt eGovernment, Entbürokratisierung und Ressourcenschonung die elektronische Übermittlung zwischen Fahrerlaubnisbehörde und Prüforganisation geregelt - die Papierübermittlung der Ausbildungsbescheinigungen jedoch außer Acht gelassen. Sofern in § 22 Abs. 4 Satz 6 diese Regelung verbleibt, fehlt es zumindest an der abweichenden Regelung des § 22 Abs. 4 Satz 6 FeV, dass bei elektronischem Prüfauftrag die Ausbildungsbescheinigung nach Überprüfung durch den Prüfer dem Fahrerlaubnisbewerber zur eigenen Aufbewahrung zurückgegeben werden kann.

#### **Zu §§ 27 und 31 FeV:**

Eine adäquate Regelung zu § 20 Abs. 2 FeV, wonach die Fahrerlaubnisbehörde eine Fahrerlaubnisprüfung anordnen kann, wenn Tatsachen vorliegen, die Bedenken an der Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen, wird bei der Erteilung der Fahrerlaubnis auf der Grundlage einer Dienstfahrerlaubnis und auf Grundlage einer ausländischen Fahrerlaubnis als sinnvoll angesehen. Dazu wurde jeweils ein neuer Abs. 1a eingefügt.

Der Verweis auf § 26 („in den Fällen des § 26 Absatz 3“) ist in § 31 Abs. 1a (neu) FeV als redaktionelle Versehen zu streichen und richtig in § 27 Abs. 1a (neu) FeV einzufügen.

Durch Einfügung des Abs. 1a in §§ 27 und 31 FeV entsteht ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand bei den Fahrerlaubnisbehörden, welcher mit den derzeitigen Gebührensätzen nicht abgegolten ist. Für diesen zusätzlichen Verwaltungsaufwand ist eine Gebührengrundlage zu schaffen. Eine entsprechende Ergänzung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in Artikel 4 des Entwurfes ist vorzusehen.

Angeregt wird ferner eine Änderung zum derzeitigen § 31 Abs. 2 FeV, wonach bei Inhabern einer ausländischen Fahrerlaubnis, die nicht in einem EU-Staat oder einem Staat nach Anlage 11 erteilt wurde, von den Vorschriften über die Ausbildung abzusehen ist. Die Fahrerlaubnisbehörden haben bundesweit durch aktuelle Flüchtlings- und Zuwanderungswellen mit einem erheblichen Anteil solcher Fahrerlaubnisse zu tun. Die Erteilungsvoraussetzungen in den Drittstaaten sind dabei sehr unterschiedlich und weichen teilweise erheblich von denen in Deutschland/in der EU ab. Eine vorangegangene Ausbildung vor der theoretischen und praktischen Prüfung trägt zum Erhalt des bisherigen Verkehrssicherheitslevels bei.

In der behördlichen Praxis ist mit der Umschreibung dieser ausländischen Fahrerlaubnisse in den letzten Jahren ein enormer zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstanden. U.a. ist es sehr aufwendig und kaum fehlerfrei möglich, die vorgelegten ausländischen Führerscheine jeweils auf Echtheit zu überprüfen. Es treten auch Fälle auf, wo Personen die eigene Identität nicht durch Heimatdokumente nachweisen, aber Führerscheine vorlegen, teilweise auch mit Ausstellungsdatum, an dem die betreffende Person sich bereits in Deutschland befand. In den Fahrerlaubnisbehörden können Kenntnisse zu den unterschiedlichen Handhabungen in den Herkunftsländern nicht vorgehalten werden.

Täuschungshandlungen zum Erwerb einer deutschen Fahrerlaubnis (z. B. Vorlage gefälschter Dokumente oder Gefälligkeitsbescheinigungen auf Originalvordrucken, Gefälligkeitsübersetzungen mit den entsprechenden Personendaten, Täuschungen bei theoretischen und möglicherweise auch praktischen Prüfungen) sind nicht mehr so selten, so dass die bisherige Regelung zum Ablegen der Prüfungen nicht ausreichend zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erscheint.

Wir regen daher an, die Vorschriften über den Wegfall der Regelung zur Ausbildung zu streichen. Das würde eine Gleichbehandlung aller Antragsteller aus Drittstaaten bedeuten und den zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei Fahrerlaubnis- und Polizeibehörden bei der Dokumentenprüfung erheblich minimieren.

Für eine Berücksichtigung der Anregungen im Gesetzentwurf wären wir Ihnen verbunden und stehen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Thomas Kiel